

Satzung des Vereins „Miteinander Benitz-Brookhusen e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Miteinander Benitz-Brookhusen e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 18258 Benitz, Landkreis Bad Doberan.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Die Tätigkeit des Vereins zielt auf die Aktivierung aller Bürger von Benitz und Brookhusen, insbesondere unter Einbeziehung der Kinder, Jugendlichen und Rentner. Durch eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit sollen sie die seit Generationen vorhandenen Traditionen kennenlernen und bewahren. Der Verein leistet damit einen Beitrag zur Gewaltprävention.
- (2) Seine vorrangigen Aufgaben sieht der Verein insbesondere
 - (a) in der Aktivierung dörflicher Traditionen
 - Traditionelle Lagerfeuer (Osterfeuer, Herbstfeuer ...)
 - Dorffest (unter Einbeziehung aller Bürger in die Vor- und Nachbereitung)
 - Frauentagsfeier
 - Kindertagsfest
 - Herrentagsfeier
 - Weihnachtsfeier
 - (b) in der Entwicklung von Freizeitangeboten
 - Skat- und Rommee-Turniere
 - Feste (z. B. Maitanz, Fasching, Halloween-Feier)
 - Kaffeerunden für verschiedene Zielgruppen
 - Besuch öffentlicher Veranstaltungen (z. B. Störtebeker-Festspiele u. a.)
 - Sport (z. B. Radwanderungen, Frauensport, Kegeln, Bowling)

 - Kreativität (z. B. Seidenmalen, Töpfern, Malerei/Grafik u. a.)

Informatives (z. B. Vorträge, Buchlesungen)

(c) in der gezielten Einbeziehung und Unterstützung älterer Bürger, Behinderter und Bürger mit sozialen Problemen sowie Kindern und Jugendlichen

(c) im Erhalt und der Pflege des Gemeindezentrums durch

Frühjahrsputz in den Gemeinderäumen (Reinigung und kleinere Reparaturen)

Frühjahrsputz im Außengelände

Renovierungsarbeiten an den Gemeinschaftseinrichtungen (Spielplatz, Sportplatz)

(d) in der Entwicklung eines aktiven Umweltbewusstseins bei allen Bürgern der Gemeinde

Anlage und Pflege von Außenanlagen des Gemeindezentrums, weiteren gemeinschaftlich nutzbaren Flächen und Sitzplätzen, Hecken

Schaffung von Brut- und Nistmöglichkeiten

(3) Der Verein initiiert und bearbeitet diesbezüglich Projekte.

(4) Der Verein verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es werden keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder an die Mitglieder des Vereins vergeben. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Organisationen, Institutionen, Verbände oder Gesellschaften sein, die den Zweck und die Ziele des Vereins anerkennen und ihnen dienlich sind.

(2) Durch den Antrag auf Mitgliedschaft werden keine Rechtsansprüche gegenüber dem Verein begründet. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben. Sie beginnt mit dem Tag der Beschlussfassung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.

- (4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres, die mindestens 3 Monate vorher zugehen muss.
Auf die Einhaltung dieser Frist kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes verzichtet werden.
- (5) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (6) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt. Vor einem entsprechenden Beschluss ist das Mitglied anzuhören.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Der Jahresbeitrag ist unaufgefordert bis zum 31. März des Jahres auf das Vereinskonto zu überweisen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f) die Auflösung des Vereins
 - g) Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke (vgl. § 11 Absatz 4)

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal jährlich oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert einberufen.
Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen.
Anträge und Anfragen an den Vorstand sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
- (3) Eine Einberufung zur Mitgliederversammlung muss innerhalb von 2 Wochen erfolgen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe und/oder des Zwecks beantragt wird.
Die Fristen beginnen mit der Aufgabe der Einladung bei der Post bzw. mit der persönlichen Entgegennahme der Einladung durch das Mitglied.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes oder ein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
- (5) Wahlen und Beschlüsse bedürfen, unter Beachtung der Absätze 8 und 9, der einfachen Mehrheit der anwesenden und der vertretenen Mitglieder. Jedes Mitglied kann sich auf der Mitgliederversammlung von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht hierzu ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen.
- (6) Einer Mitgliederversammlung bedarf es nicht, wenn die einfache Mehrheit der erklärenden Vereinsmitglieder ihre Zustimmung zu einer ausdrücklich als Beschluss bezeichneten Entscheidung erklärt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (8) Änderungen der Satzung und eine Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden und der vertretenen Mitglieder. Wird diese Mehrheit in der Mitgliederversammlung wegen mangelnder Teilnahme der Mitglieder nicht erreicht, beschließt eine zweite mit einer Frist von zwei Wochen einberufene Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Alternativ ist die schriftliche Einholung des Beschlussvotums von allen Mitgliedern innerhalb einer Zwei-Wochen-Frist möglich. Für diesen schriftlichen Beschluss reicht die einfache Stimmenmehrheit aus. Die Mitglieder sind über den Ausgang des schriftlichen Verfahrens zu informieren.
- (9) Eine Auflösung des Vereins bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden und der vertretenen Mitglieder. Wird diese Mehrheit in der Mitgliederversammlung wegen mangelnder Teilnahme der Mitglieder nicht erreicht, beschließt eine zweite mit einer Frist von zwei Wochen einberufene Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit

endgültig. Alternativ ist die schriftliche Einholung des Beschlussvotums von allen Mitgliedern innerhalb einer Zwei-Wochen-Frist möglich. Für diesen schriftlichen Beschluss reicht die einfache Stimmenmehrheit aus. Die Mitglieder sind über den Ausgang des schriftlichen Verfahrens zu informieren.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und maximal sieben Mitgliedern des Vereins, die aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter bestimmen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Wahlperiode vorzeitig aus, kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung in der nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger vorschlagen. Die Nachbesetzung nach vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bedarf keiner Neuwahl, wenn die Mitgliederversammlung hierzu das Einverständnis erteilt.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende und ein Vorstandsmitglied sind zu zweit die juristischen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Beide sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder regelmäßig unter Angabe der Tagesordnung zu turnusmäßigen Sitzungen ein.
Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes hat er zu einer außerordentlichen Sitzung innerhalb der Frist von 14 Tagen einzuladen.
- (5) Der Vorstand handelt auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung entsprechend der Ziel- und Zweckbestimmung des Vereins. Kann er im Einzelfall eine Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht rechtzeitig einholen, beschließt er für den Zeitraum bis zur kommenden Mitgliederversammlung allein. Der entsprechende Beschluss ist dann von der nächsten Mitgliederversammlung gemäß §6 Abs. 5 und 6 dieser Satzung nachzuholen.
- (6) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, legt den Vorschlag für die Tagesordnung fest und fertigt die Beschlussmaterialien an.
- (7) Der Vorstand gibt sich jährlich einen Arbeitsplan für das kommende Geschäftsjahr.

- (8) Im Vorstand sind alle wesentlichen Entscheidungen zu treffen, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Die Wirksamkeit eines Vorstandsbeschlusses wird nicht dadurch berührt, dass die Einladung zur Vorstandssitzung mündlich oder fernmündlich erfolgt ist.
Ein in der Vorstandssitzung nichterschiedenes Vorstandsmitglied kann seine Stimme bis zum Ablauf einer Woche nach dem Tage der Sitzung schriftlich abgeben. Die Erklärung muss ausdrücklich als Stimmabgabe bezeichnet sein.
- (9) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstandsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (10) Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu einer ausdrücklich als Beschluss bezeichneten Entscheidung schriftlich erklären.
- (11) Der Vorstand kann auf Beschluss Mitglieder des Vereins ausschließen, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigen. Vor einem entsprechenden Beschluss sind die Betroffenen anzuhören (vgl. § 3 Absatz 6 dieser Satzung).
- (12) Die zur Durchführung der Tätigkeit des Vereins erforderlichen organisatorischen und technischen Aufgaben werden vom Vorstand geschäftsführend wahrgenommen.

§ 8 Mittel des Vereins und ihre Verwendung

- (1) Die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, durch Förderzuwendungen, durch Geldspenden, durch Sachspenden und durch andere Einnahmen.
- (2) Es steht allen Mitgliedern frei, dem Verein weitere finanzielle und materielle Zuwendungen zukommen zu lassen.
Auch Nichtmitglieder können den Verein in jeglicher Hinsicht fördern. Die Zuwendungen können zweckgebunden erfolgen und mit Auflagen verbunden werden.
In diesem Rahmen sind Stiftungen möglich.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Haftung

- (1) Verpflichtungen für den Verein können nur in der Weise begründet werden, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt wird.
Die zur Vertretung des Vereins befugten Personen sind verpflichtet, bei allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen und sonstigen Verpflichtungserklärungen mit den Geschäftspartnern zu vereinbaren, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen für Verbindlichkeiten haften.
- (2) Kein Vereinsmitglied darf Ansprüche, die ganz oder teilweise vom Verein oder seinen Mitgliedern zu tragen sind, ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes anerkennen.
- (3) Für Schäden, gleich welcher Art, haftet der Verein nur bei folgenden Voraussetzungen:
 - (a) die Schäden müssen einem Vereinsmitglied oder einer anderen Person aus der Teilnahme an den Arbeiten des Vereins oder durch Benutzung von Vereinseinrichtungen bzw. -leistungen entstanden sein
 - (b) und einem Vereinsmitglied oder einer anderen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des geltenden Rechts einzustehen hat, wird Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nicht nachgewiesen
- (4) Scheidet ein Mitglied aus, so haftet es für alle während seiner Zugehörigkeit zum Verein durch ihn entstandenen oder begründeten Verbindlichkeiten.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins und das damit verbundene Abwicklungsverfahren richten sich grundsätzlich nach dem geltenden Vereinsgesetz.
- (2) Der Verein ist aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung es beschließt. Dazu bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder auf einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung. Die Einholung der erforderlichen Stimmenmehrheit geschieht nach den Regelungen des § 6 Abs. 9 dieser Satzung.

- (3) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins regeln sich nach dem § 55 der Abgabenordnung.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Freiwillige Feuerwehr Benitz.

Benitz, den 20.11.2013